



Tierseuchengesetz (TSG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...,
beschliesst:*

I

Das Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966¹ wird wie folgt geändert:

Art. 7a Identitas AG

¹ Der Bund beteiligt sich zur Sicherstellung der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit an der Identitas AG.

² Er hält die Mehrheit am Kapital der Identitas AG. Er ist durch das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) im Verwaltungsrat vertreten.

³ Der Bundesrat legt jeweils für vier Jahre die strategischen Ziele der Identitas AG fest.

⁴ Der Verwaltungsrat der Identitas AG sorgt für die Umsetzung der strategischen Ziele. Er erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht über die Zielerreichung und stellt die notwendigen Informationen für die Überprüfung der Zielerreichung zur Verfügung.

⁵ Die Identitas AG betreibt zur Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit ein Informationssystem zu Tierdaten (Tierverkehrsdatenbank).

⁶ Der Bundesrat kann der Identitas AG weitere, zur Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz, Lebensmittel und Heilmittel erforderliche Aufgaben übertragen, die in einem engen Zusammenhang mit der Überwachung des Tierverkehrs und der Tiergesundheit stehen. Er regelt die Kostentragung.

⁷ Die Identitas AG kann für Dritte gewerbliche Leistungen erbringen, soweit diese die Erfüllung der Bundesaufgaben nicht beeinträchtigen. Sie muss für ihre gewerblichen Tätigkeiten marktkonforme Preise festsetzen und das betriebliche Rechnungswesen so ausgestalten, dass Kosten und Erträge der einzelnen Tätigkeiten ausgewie-

SR

¹ SR 916.40

sen werden können. Eine Quersubventionierung gewerblicher Leistungen ist nicht zulässig.

Art. 15a Erfassung des Tierverkehrs

¹ Der Verkehr von Tieren der Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung muss in der Tierverkehrsdatenbank erfasst werden.

² Die Tierhalter sind verpflichtet, alle Zu- und Abgänge in der Tierverkehrsdatenbank zu erfassen.

Art. 15b Kosten der Kennzeichnung und Registrierung

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung gehen zulasten der Tierhalter.

Art. 24 Abs. 2 und 3 Bst. a

² Ist eine Prüfung der Seuchenlage im Herkunftsgebiet, des Gesundheitszustandes und der Immunitätslage von Tieren oder der Quarantäne erforderlich, so kann der Bundesrat vorschreiben, dass die Ein-, Durch- und Ausfuhr von einer Bewilligung des BLV abhängig gemacht werden.

³ Das BLV kann zur Verhinderung einer Seuchenverschleppung:

- a. die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten sowie von Stoffen, die Träger eines Seuchenerregers sein können, einschränken oder verbieten; es darf dafür auf Durchführungsbeschlüsse der EU verweisen, auch wenn die darin besonders geregelten Gebiete und Zonen nur in der Landessprache des betroffenen Staates beschrieben sind;

Gliederungstitel nach Art. 45a

Vb. Informationssysteme

Art. 45b Tierverkehrsdatenbank

¹ Die Tierverkehrsdatenbank enthält die Daten zum Tierverkehr nach den Artikeln 15a und 16.

² Der Betrieb der Tierverkehrsdatenbank wird über Gebühren der Tierhalter und weiterer Gebührenpflichtiger finanziert. Der Bundesrat legt die Höhe fest.

³ Die Gebühren werden durch die Identitas AG in Rechnung gestellt und vereinbart. Bei Streitigkeiten über die Rechnung erlässt das BLW eine Verfügung.

Art. 45c Weitere Informationssysteme: Betrieb und Finanzierung

¹ Das BLV betreibt zur Unterstützung des Vollzugs der Gesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelhygiene sowie zur Auswertung der Vollzugsdaten weitere Informationssysteme, namentlich:

- a. das Informationssystem für Vollzugsdaten des öffentlichen Veterinärdienstes;
- b. die Informationssysteme zur Bearbeitung der Daten für die Einfuhr von Tieren und Tierprodukten.

² Die Informationssysteme nach Absatz 1 sind Teil des gemeinsamen zentralen Informationssystems entlang der Lebensmittelkette des BLW und des BLV zur Gewährleistung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit, des Tierschutzes und einer einwandfreien Primärproduktion.

³ Die Kantone sind berechtigt, das Informationssystem nach Absatz 1 Buchstabe a für ihre eigenen Vollzugsaufgaben in den Bereichen Tiergesundheit, Tierschutz und Lebensmittelhygiene zu nutzen. Sie können in einem formell-gesetzlichen Erlass Online-Zugriffe gewähren.

⁴ Die Kosten für den Betrieb des Informationssystems nach Absatz 1 Buchstabe a gehen zu einem Drittel zulasten des Bundes und zu zwei Dritteln zulasten der Kantone. Die Beiträge der einzelnen Kantone berechnen sich im Verhältnis zur Anzahl Lizenzen, die den Zugriff auf das Informationssystem ermöglichen. Der Bundesrat regelt für die übrigen Informationssysteme die Kostentragung.

Art. 45d Weitere Informationssysteme: Datenbearbeitung

¹ Die Informationssysteme nach Artikel 45c Absatz 1 Buchstaben a und b enthalten Personendaten, einschliesslich Daten über Verwaltungsmassnahmen und strafrechtliche Sanktionen.

² Die folgenden Behörden und Berechtigten können im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten in den Informationssystemen nach Artikel 45c Absatz 1 Buchstaben a und b online bearbeiten:

- a. das BLV und das BLW: zur Gewährleistung der Sicherheit und der Hygiene von Lebensmitteln, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie einer einwandfreien Primärproduktion;
- b. die Eidgenössische Zollverwaltung: zur Gewährleistung der Sicherheit und der Hygiene von Lebensmitteln, der Futtermittelsicherheit, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie einer einwandfreien Primärproduktion im Zusammenhang mit dem Verbringen von Waren ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet;
- c. die kantonalen Vollzugsbehörden sowie Dritte, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind: zur Erfüllung der Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

³ Der Bundesrat kann vorsehen, dass weitere Bundesstellen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten in den Informationssystemen nach Artikel 45c Absatz 1 Buchstaben a und b online abrufen können.

⁴ Jede Person kann die Kontrolldaten zu ihrer Tierhaltung und zu ihren Tieren einsehen. Sie kann das BLV ermächtigen, diese Daten an Dritte weiterzugeben.

Art. 45e Ausführungsbestimmungen

Der Bundesrat regelt für die Tierverkehrsdatenbank sowie die Informationssysteme nach Artikel 45c Absatz 1 Buchstaben a und b:

- a. die Strukturen und die Datenkataloge;
- b. die Verantwortlichkeiten für die Datenbearbeitung;
- c. die Zugriffsrechte, namentlich den Umfang der Online-Zugriffe;
- d. die Verknüpfung der Informationssysteme untereinander sowie mit anderen Informationssystemen, die gestützt auf öffentliches Recht betrieben werden;
- e. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen;
- f. die Zusammenarbeit mit den Kantonen, namentlich die Einzelheiten der Finanzierung des Informationssystems nach Artikel 45c Absatz 1 Buchstabe a;
- g. die Aufbewahrungs- und die Vernichtungspflicht;
- h. die Archivierung.

Art. 47 Übertretungen und Vergehen

¹ Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch² vorliegt, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer den Bestimmungen der Artikel 10, 11, 12, 20, 24, 25 und 27 vorsätzlich zuwiderhandelt.

² In schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so wird er mit einer Busse bis zu 20 000 Franken bestraft.

Art. 48 Übertretungen

¹ Mit Busse wird bestraft, sofern nicht Artikel 47 anwendbar ist, wer vorsätzlich den Bestimmungen der Artikel 13 Absatz 2, 14 Absätze 1 und 3, 15 Absatz 1, 15a Absatz 2, 16, 18 Absätze 1 und 2, 21, 23 und 30 zuwiderhandelt.

² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Missachtung für strafbar erklärt worden ist, verstösst.

³ Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5000 Franken.

Art. 48a Zuwiderhandlung gegen eine Verfügung

Wer vorsätzlich einer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichteten Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

² SR 311.0

Art. 48b Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben

Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974³ über das Verwaltungsstrafrecht gelten auch bei der Strafverfolgung durch kantonale Behörden.

Art. 50

Aufgehoben

Art. 51

Aufgehoben

Art. 54a

Aufgehoben

Art. 56a Abs. 3

³ Der Bund verwendet den Ertrag aus den Abgaben für das Überwachungsprogramm nach Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c.

Art. 57 Abs. 3 Bst. b und c sowie Abs. 4

³ Das BLV:

- b. führt zur Stärkung der Tierseuchenprävention insbesondere Projekte und andere Aktivitäten zur Früherkennung und Überwachung von Tierseuchen durch;
- c. legt zur Überwachung des schweizerischen Tierbestandes gemeinsam mit den Kantonen jährlich ein nationales Überwachungsprogramm fest; es bestimmt dafür im Einvernehmen mit den Kantonen die Betriebe, die von ihnen kontrolliert werden müssen und die Tierseuchen, die untersucht werden müssen, legt die Kriterien für die Kontrollen fest und schreibt vor, was ihm zu melden ist.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 57a Abgeltung für das nationale Überwachungsprogramm

¹ Die Leistungen der Kantone nach Artikel 57 Absatz 3 Buchstabe c werden durch einen Pauschalbeitrag zur teilweisen Deckung der Kosten für die Überwachungsprogramme abgegolten. Die Höhe der Abgeltung orientiert sich am Umfang des Ertrags aus der Schlachtabgabe nach Artikel 56a.

² Die Abgeltung wird im Rahmen der bewilligten Kredite gewährt. Der Bundesrat legt die Kriterien fest, nach denen die Abgeltung auf die einzelnen Kantone verteilt wird, und bestimmt das Verfahren für die Auszahlung.

³ SR 313.0

II

Das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁴ wird wie folgt geändert:

Art. 165g^{bis} Informationssystem zu Tierdaten

¹ Die Daten der Tierverkehrsdatenbank nach Artikel 45b des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966⁵ (TSG) können für den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen bearbeitet werden.

² Der Bundesrat kann der Identitas AG (Art. 7a TSG) Aufgaben übertragen, die den Vollzug agrarpolitischer Massnahmen betreffen.

³ Er regelt die Aufgabenübertragung und die Bearbeitung der Daten.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁴ SR 910.1

⁵ SR 916.40